

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landgasthof „Zur Sonne“ Oberursel/Stierstadt

Stand: 01.02.2015

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Landgasthof Zur Sonne , Oberursel zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Tagungen, Hochzeiten und Feierlichkeiten etc., sowie für alle zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Landgasthof Zur Sonne, Oberursel.
2. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt bei Veranstaltungen durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Landgasthof an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Der Veranstalter erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung Räumlichkeiten (Veranstaltungen). Sollten vereinbarte Räumlichkeiten nicht verfügbar sein, so ist der Gastronom verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu bemühen.
4. Der Landgasthof haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Landgasthofs zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet dem Landgasthof rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen hohen Schadens hinzuweisen.

Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der Landgasthof verpflichtet die vom Veranstalter bestellten und vom Landgasthof zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistung vereinbarten Preise des Landgasthofs zu zahlen und übernimmt auch Bezahlung der Rechnung, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Änderungen des anteiligen Mehrwertsteuersatzes gehen unbeachtet des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses zu Lasten des Veranstalters.
4. Überschreitet der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und Leistungserbringung 180 Tage, so behält sich das Landgasthof das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigungen vorzunehmen.
5. Rechnungen des Landgasthofs ohne Fälligkeitsdatum für Veranstaltungen sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Landgasthof Berechtig, Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Landgasthof der eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Der Landgasthof ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
7. Ansprüche und Rechte aus mit dem Landgasthof getroffenen Vereinbarungen dürfen nur mit Zustimmung des Gastronoms an Dritte übertragen werden.

Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erhöhungen der gesetzlichen Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Vertragspartners. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Vertragsleistung mehr als 4 Monate, so können wir gern. § 315 BG B im Rahmen billigen Ermessens einen angemessenen Preisaufschlag verlangen, der unserer Kostensteigerung entspricht. Nachträgliche Änderungen der Leistungen können zu Veränderungen der Preise führen.

2. Der Landgasthof ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (z.B. EC Kartengarantie) zu verlangen. Bei Zahlungsverzug und / oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartner ist der Landgasthof berechtigt, auch nach Vertragsabschluss eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3. Rechnungen sind - vorbehaltlich schriftlicher Sondervereinbarung – ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln.

4. Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Vertragspartner sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Stornierung / Nichtinanspruchnahme der Leistung (No Show)

1. Vertragliche Reservierungen sind für beide Vertragspartner verbindlich. Bei einer Stornierung oder einer Reduzierung des Leistungsumfangs durch den Vertragspartner ist dieser folgenden Zahlungen verpflichtet:

a. Stornobedingungen für den Gruppen-, Veranstaltungs- und Firmenkunden-Bereich:

Bei Vertragsabschluss hält der Landgasthof die gebuchten Räume für den Kunden bereit. Bis zum (einschließlich) 90. Tag vor dem Beginn der Veranstaltung kann die Veranstaltung von beiden Seiten mit schriftlicher Wirkung kostenfrei storniert werden.

Bei späterem Storno werden dem Veranstalter / Kunden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Vom 89. - 60. Tag vor Veranstaltung: 35 % des erwartenden Gesamtumsatzes lt. Angebot u. Kalkulation

Vom 59. - 30. Tag vor Veranstaltung: 75 % des erwartenden Gesamtumsatzes lt. Angebot u. Kalkulation

Ab dem 29. Tag vor Veranstaltung: 100 % des erwartenden Gesamtumsatzes lt. Angebot u. Kalkulation

Bei Absage einer bereits bestätigten Buchung durch den Veranstalter gehen jedoch bereits angefallene und aus der Vorbereitung entstandene Kosten, insbesondere durch Anmieten von technischen Gästen, Bestellungen von Musikgruppen etc. in vollen Umfang zu Lasten des Veranstalters. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Sofern wir die stornierte Leistung im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen können, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners um den Betrag, den die Dritten für die stornierte Leistung zahlen.

Absagen und Stornierungen werden nur in schriftlicher Form anerkannt!

Rücktritt des Landgasthofs

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Landgasthof gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsdrohung nicht geleistet, so ist der Landgasthof zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist der Landgasthof berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Landgasthof nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - der Landgasthof begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Landgasthofs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereichs des Landgasthofs zuzurechnen ist.
 - die überlassenen Räume oder Flächen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landgasthofs vom Veranstalter oder Gast wetter- oder untervermietet werden.
3. Der Landgasthof hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen den Landgasthof, außer bei vorsätzlichem oder grob-fahrlässigem Verhalten des Landgasthofs.

Rücktritt des Veranstalters

1. Ein Rücktritt des Veranstalters ist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei späterem Rücktritt des Veranstalters ist der Landgasthof berechtigt, die Leistungen mit 80 Prozent vom ursprünglich vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
2. Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Landgasthof der eines höheren Schadens vorbehalten.

Optionsdaten

1. Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Der Landgasthof behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsdaten die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten.

Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 Prozent muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Landgasthof mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Landgasthofs.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 Prozent wird vom Landgasthof bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 Prozent zugrunde gelegt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 Prozent ist der Landgasthof berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landgasthof die vereinbarten Anfangs- oder Schlußzeiten der Veranstaltung, so kann der Landgasthof zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, dem Landgasthof trifft ein Verschulden.

Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Landgasthof. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit der Landgasthof für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und in Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt dem Landgasthof von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Landgasthofs bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Landgasthofs gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Landgasthof diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten dürfen der Landgasthof pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Landgasthofs berechtigt eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann der Landgasthof eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters, geeignete des Landgasthofs ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

5. Störungen an vom Landgasthof zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Landgasthof diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Landgasthof. Der Landgasthof übernimmt für den Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Landgasthofs.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist der Landgasthof berechtigt, wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Landgasthof abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf der Landgasthof die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der Landgasthof für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Landgasthof der eines höheren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar. Die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Der Landgasthof kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Landgasthofs.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Landgasthofs. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Landgasthofs.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Generelles

Für alle Punkte gilt: es wird keine Haftung für allergischen Reaktionen beim Verzehr der Speisen übernommen.